

Von: rpv-m <rpv-m@pv-muenchen.de>

Gesendet: Mittwoch, 20. März 2024 13:17

An: rpv-m <rpv-m@pv-muenchen.de>

Betreff: Vorabentwurf Steuerungskonzeptes Windenergie, Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes München hat in seiner Sitzung am 11.01.2024 die Einleitung eines **Beteiligungsverfahrens** zum **Vorabentwurf des Steuerungskonzeptes Windenergie** zur entsprechenden Teilfortschreibung des Regionalplans München beschlossen.

Sie erhalten hiermit die Möglichkeit zur Stellungnahme **bis zum 31. Mai 2024**.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an die E-Mail-Adresse: rpv-m@pv-muenchen.de.

Die Unterlagen zum Vorabentwurf erhalten Sie im Webauftritt des RPV München unter folgendem Link:

www.region-muenchen.com/windenergie

Zentrale Unterlagen sind die **Präsentation** und die **Karte A-1 Vorabentwurf Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Windenergienutzung**.

Die Vorabeteiligung dient dazu den Entwurf des Steuerungskonzeptes Windenergie weiter zu konkretisieren.

Gegenüber dem Vorabkonzept, das im Planungsausschuss am 11.01.2024 vorgestellt wurde, ergibt sich aufgrund aktueller Informationen zu Höhenbeschränkungen der Bundeswehr (MVA Manching) der Wegfall der **Vorranggebiete 16 und 17**. Wir haben dies in den Unterlagen bereits berücksichtigt.

Wie in der PA-Sitzung am 11.01.2024 angekündigt, wurde eine **zweite Karte zu Suchräumen** in den Einwirkungsbereichen der MVA Lechfeld und Manching erstellt. In diesen Suchräumen sind Windenergieanlagen möglich, die wegen der **Höhenbeschränkung** der Bundeswehr je nach Standort nur eine geringere Gesamthöhe von 230 m bis unter 267 m aufweisen können. Hieraus ergeben sich zusätzliche Suchräume im Westen und in sehr geringem Umfang im Norden der Region im Umfang von ca. 1,4 % der Regionsfläche. Diese Suchräume sind jedoch wegen der Höhenbeschränkung weniger gut geeignet.

Die auf der Website bereitgestellten umfangreichen **Begründungs- und Abwägungsmaterialien** beinhalten Daten, die zur Ermittlung der Suchräume und zur Abwägung herangezogen wurden. Eine Durchsicht dieser Daten kann die Erstellung einer Stellungnahme erleichtern, ist aber nicht zwingend erforderlich.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle oder an den Regionsbeauftragten (; regionalplanung.muenchen@reg-ob.bayern.de).

Mit freundlichem Gruß

Analyse der Potenzialflächen für Windenergieanlagen in der Landeshauptstadt München

Herausgeber:

Landeshauptstadt München

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

HAI-42 Flächennutzungsplanung und Flächenmanagement

Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der Analyse	1
2. Gesetzliche und planerische Vorgaben	2
2.1. Windenergiebedarfsgesetz (WindBG)	2
2.2. Baugesetzbuch (BauGB)	3
2.3. Weitere relevante Gesetzesänderungen	4
2.4. Vorgaben der Raumordnung	5
2.5. Planungen der Landeshauptstadt München	7
3. Methodik der Analyse	8
4. Ausschlusskriterien	10
4.1. Baugebiete und Grünflächen	10
4.2. Natur-, Arten- und Landschaftsschutz	13
4.3. Wasserschutz	14
4.4. Verkehrsstrassen	15
5. Ergebnis	15

Anhang – Karten

Karte 1: Baugebiete und Grünflächen

Karte 2: Natur-, Arten- und Landschaftsschutz

Karte 3: Wasserschutz

Karte 4: Verkehrsstrassen

Karte 5: Tabuzonen gesamt

1. Anlass der Analyse

Die Bundesregierung hat im Jahr 2022 das sogenannte Osterpaket mit verschiedenen Gesetzesänderungen zur Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien auf den Weg gebracht (s. Kapitel 2). Ein wichtiger Bestandteil war das sogenannte Wind-an-Land-Gesetz, dessen Kern das ab 01.02.2023 in Kraft getretene Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) bildet. Demnach müssen die Bundesländer Windenergiegebiete im Umfang eines vorgegebenen Flächenbeitragswertes jeweils zu einem Stichtag ausweisen. Für Bayern sind dies 1,1 % der Landesfläche bis zum 31.12.2027 und insgesamt 1,8 % der Landesfläche bis zum 31.12.2032. Der Freistaat Bayern hat diese Aufgabe durch die Aufnahme eines entsprechenden Ziels in das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) im Rahmen der Teilfortschreibung (in Kraft getreten am 01.06.2023) an die Regionalen Planungsverbände übertragen. Gemäß dem Ziel unter „6.2.2 Windenergie“ sind durch regionsweite Steuerungskonzepte Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Umfang des ersten Flächenbeitragswertes von 1,1 % der entsprechenden Regionsfläche bis zum 31. Dezember 2027 in den Regionalplänen festzulegen.

Das Osterpaket enthielt außerdem für die Ausweisung von Flächen für WEA und deren baurechtliche Zulässigkeit insbesondere relevante Änderungen des Baugesetzbuches (BauGB) und Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

In den nachfolgenden Kapiteln sind nur solche Gesetzesänderungen näher beschreiben, welche auf die planungsrechtliche Situation in München zutreffen. Bereits im Jahr 2014 wurde durch PLAN-HAI, Flächennutzungsplanung und Flächenmanagement eine Analyse geeigneter Standorte mittels eines Geoinformationssystems (GIS) durchgeführt, welche jedoch nicht in einer Konzentrationsflächenplanung für WEA über die Darstellung im Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung (FNP) mündete. Ursächlich dafür war die geringe Verfügbarkeit geeigneter Flächen, welche durch das Inkrafttreten der 10H-Regelung in Art. 82 Bayrische Bauordnung (BayBO) Ende 2014 weiter stark eingeschränkt wurden. WEA konnten in der LHM somit nur noch über eine Bauleitplanung realisiert werden.

Der für die LHM innerhalb der Planungsregion 14 zuständige Regionale Planungsverband München (RPV) hat am 20.09.2022 die notwendige Vorarbeit für die Ausweisung der Windenergievorranggebiete im Regionalplan beschlossen. Es soll ein Ausweisungskonzept erarbeitet werden, mithilfe dessen eine Variante für die Vorabstimmung mit den Mitgliedsgemeinden ausgewählt wird. Dabei soll möglichst auch das zweite Flächenziel von 1,8 % der Regionsfläche bereits berücksichtigt werden. Das Ausweisungskonzept soll schließlich in einer Gebietskulisse entsprechender Vorranggebiete münden, die Basis für die zunächst informelle Beteiligung der Kommunen sowie das darauffolgende formale Anhörungsverfahren sein wird.

Um die Varianten möglicher Windenergievorranggebiete für das Gemeindegebiet der LHM fachlich bewerten und ggf. weitere Abwägungsbelange und Restriktionen benennen zu können, ist die Analyse geeigneter Standorte von 2014 an die neuen rechtlichen und planerischen Rahmenbedingungen anzupassen. Dabei sollen alle relevanten harten und weichen Ausschlusskriterien herangezogen werden (s. Kapitel 4), um einer Flächengröße von 1,1 % des Gemeindegebiets – das entspricht ca. 341,8 ha – möglichst nahe zu kommen. Die identifizierten Potenzialflächen wurden dann zusammen mit den Fachstellen des Referats für Klima- und Umweltschutz (RKU) bezüglich weiterer Eignungskriterien sowie Abwägungsbelange und Restriktionen näher beschrieben. Diese erheben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzen keine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Fachstellen bei der Konkretisierung der Standorte einzelner WEA. Anhand dieser Restriktionskriterien und Abwägungsbelange wird bezogen auf den konkreten Einzelfall eine Bewertung der Eignung der Potenzialflächen für die Realisierung von WEA vorgenommen: ungeeignet, bedingt geeignete oder geeignet.

2. Gesetzliche und planerische Vorgaben

2.1. Windenergiebedarfsgesetz (WindBG)

Das neue Bundesgesetz dient der Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen (WEA) an Land. Damit wird aus dem Ausbauziel des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) 2023 erstmals ein verbindlicher Flächenbeitragswert für jedes Bundesland abgeleitet (vgl. § 1 Abs. 2 WindBG), welcher die dafür notwendige Fläche von insgesamt 2 % der Landesfläche über die Ausweisung von Windenergiegebieten sichern soll. Dieser wird je nach vorhandenen Flächenpotenzialen unterschiedlich auf die Bundesländer verteilt (s. Anlage WindBG): für Bayern ist ein Flächenbeitragswert von 1,1 % bis zum 31.12.2027 und insgesamt 1,8 % bis zum 31.12.2032 zu erreichen. Es handelt sich um Mindestvorgaben, die auch überschritten werden dürfen. Bisher galt lediglich, dass bei der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsflächen für Windenergie dieser „substanziell Raum“ einzuräumen sei¹, ein konkretes Flächenziel wurde seitens der Gerichte nicht vorgegeben.

Von der Möglichkeit des Abschlusses eines Staatsvertrags zwischen zwei Bundesländern zur Übernahme eines Anteils von höchstens 50 % des Flächenbeitragswertes des einen Bundeslandes durch das andere Bundesland gemäß § 7 Abs. 4 WindBG hat Bayern bisher keinen Gebrauch gemacht. Dieser muss bis zum 31.05.2024 dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz übermittelt werden, welches dann die Flächenbeitragswerte in der Anlage WindBG entsprechend anpasst.

Der Bundesgesetzgeber hat in § 3 WindBG die Ausweisung der Windenergiegebiete den Bundesländern übertragen. Bayern hat gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 WindBG die Ausweisung von Vorrangflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen als Ziel der Raumordnung in das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 01.06.2023 aufgenommen und somit die Regionalen Planungsverbände mit deren Ausweisung in den Regionalplänen beauftragt (Detail unter 2.4.). Daher erfolgt die Feststellung und Bekanntmachung der Erreichung des Flächenbeitragswertes gemäß § 5 Abs. 1 WindBG nach Beschluss der Regionalplan-Fortschreibung im RPV durch die Verbindlicherklärung der Regierung von Oberbayern als Höhere Landesplanungsbehörde im Amtsblatt und tritt mit dem dort genannten Datum in Kraft. § 4 Abs. 2 Satz 3 WindBG gewährt ferner eine 7-Monats-Frist nach Beschluss des Plans für dessen Inkrafttreten durch die entsprechende Genehmigung und Bekanntmachung, wenn ohne den Plan die Quoten zum 31.12.2027 bzw. 31.12.2032 nicht erreicht werden können.

Als Windenergiegebiete gelten nach § 2 Satz 1 Nr. 1 WindBG sowohl Vorranggebiete und damit vergleichbare Gebiete als auch Sonderbauflächen und -gebiete für die Windenergie an Land in Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie übergangsweise Vorbehalts- und Eignungsgebiete in Raumordnungsplänen, wenn diese bis spätestens 01.02.2024 wirksam geworden sind. Da solche Ausweisungen für das Gebiet der LHM bisher nicht erfolgt sind, können auf Münchner Flur derzeit keine Bestandsflächen als Windenergiegebiete für den Flächenbeitragswert gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 WindBG angerechnet werden. Die zwei Bestandsanlagen in Fröttmaning sind als allgemeine Ver- und Entsorgungsflächen (VE) im FNP dargestellt und daher nicht explizit für eine Windenergienutzung reserviert, sie sind also ebenfalls nicht auf den Flächenbeitragswert anrechenbar.

Es werden nur Flächen in vollem Umfang angerechnet, bei welchen die Rotorblätter außerhalb des Umgriffs liegen können und dies planungsrechtlich so festgelegt ist. Daher wird bei der Analyse von Rotor-außerhalb-Flächen ausgegangen. Zudem sollten neu ausgewiesene Flächen keine Bestimmungen zur Höhe der Anlagen aufweisen, da sie sonst gemäß § 4 Abs. 1 Satz 5 WindBG nicht angerechnet werden können.

¹ vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 17.12.2002, 4 C 15.01; Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 13.03.2003, 4 C 4.02

Um die Energiewende zu beschleunigen, wurde vom Gesetzgeber in § 6 WindBG festgelegt, dass in Windenergiegebieten keine Umweltverträglichkeitsprüfung und keine artenschutzrechtliche Prüfung mehr durchgeführt werden muss. Voraussetzung ist, dass eine strategische Umweltprüfung auf Ebene der Raumordnung bzw. Bauleitplanung durchgeführt wurde und dass sich das Windenergiegebiet nicht mit einem Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark überschneidet. Diese Schutzgebiete fanden in der Potenzialflächen-Analyse bereits als Ausschlusskriterien Eingang (s. Kapitel 4.2.).

Stattdessen hat die zuständige Behörde für die Anordnung geeigneter und verhältnismäßiger Minderungsmaßnahmen vorhandene Daten aus anderen Verfahren, fortlaufenden Erhebungen bzw. Aktualisierungen behördlicher Datenbanken oder Daten vergleichbarer Qualität von Dritten, z.B. Naturschutzorganisationen, heranzuziehen. Diese müssen zudem eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen, um entsprechend der betroffenen Art Minderungsmaßnahmen anordnen zu können, und dürfen nicht älter als fünf Jahre sein. Die Genehmigungsbehörde prüft auf Grundlage dieser Daten, ob durch das Vorhaben ein Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten ist. Für die Prüfung des Tötungs- und Verletzungsverbots kollisionsgefährdeter Brutvögel kann § 45b Abs. 1-5 BNatSchG mit dessen Anlage 1 sinngemäß angewendet werden. Falls dies der Fall ist, werden geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen geprüft und ggf. angeordnet. Dazu muss ihre Wirksamkeit fachlich anerkannt sein, wie z.B. solche nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG. Außerdem müssen sie verfügbar sein, was der Antragsteller bspw. durch Kauf- oder Pachtverhandlungen über geeignete Maßnahmenflächen darlegen kann. Alle darüber hinaus erforderlichen Minderungsmaßnahmen werden durch jährliche Geldzahlung für die Dauer des Betriebs der WEA in ein Artenhilfsprogramm abgegolten. Diese sollen vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zweckgebunden für die Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustandes der durch den Betrieb von WEA betroffenen Arten eingesetzt werden.

Der Antragsteller hat ein auf Grundlage der vorhandenen Daten erstelltes Maßnahmenkonzept einzureichen, ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ist nicht mehr verpflichtend. Liegen keine aktuellen Daten vor oder ist deren Qualität nicht ausreichend, können keine Minderungsmaßnahmen angeordnet werden – es muss auch keine Kartierung vom Antragsteller beauftragt werden. Es können lediglich Minderungsmaßnahmen zum Kollisionsrisiko für Fledermäusen (Abregelung der WEA) und Standard-Minimierungsmaßnahme, wie die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode von Vögeln und Fledermäusen bei Gehölzfällungen angeordnet werden.

Die Genehmigung einer WEA kann daher nicht mehr aufgrund des besonderen Artenschutzes §§ 44 ff. BNatSchG innerhalb eines Windenergiegebietes versagt werden, auch wenn nach § 45 Abs. 7 BNatSchG keine Ausnahme erteilt werden könnte. Denn gemäß § 6 Abs. 1 Satz 9 WindBG ist eine solche Ausnahme nicht mehr erforderlich.

Diese Vorgaben gelten gemäß Absatz 2 bei Antragstellung bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 – das Genehmigungsverfahren muss bis zu diesem Stichtag nicht abgeschlossen sein. Bei der Antragstellung hat der Antragsteller nachzuweisen, dass er das Grundstück für die Errichtung und den Betrieb der WEA vertraglich gesichert hat.

2.2. Baugesetzbuch (BauGB)

Die bestehende Privilegierung von WEA im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB wird direkt an die Erreichung des entsprechenden Flächenbeitragswertes zum jeweiligen Stichtag gemäß der Anlage 1 WindBG geknüpft. Kann dies nach § 5 Abs. 1 WindBG nachgewiesen werden, sind gemäß § 249 Abs. 2 BauGB WEA nur noch innerhalb der ausgewiesenen Windenergiegebiete privilegiert zulässig; außerhalb wären sie als sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen. Bei dieser Beurteilung sind alle betroffenen öffentliche

Belange auf ihre Beeinträchtigung hin zu untersuchen, was voraussichtlich bei WEA regelmäßig bestätigt werden wird, z. B. die Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswertes sowie die Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes (vgl. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB). Damit wäre die Errichtung einer WEA im Außenbereich regelmäßig planungsbedürftig, so dass ein Bebauungsplan aufgestellt und in der Regel der Flächennutzungsplan (FNP) geändert werden muss. Allerdings kann – in der Regel – nicht mehr angeführt werden, dass eine optisch bedrängende Wirkung durch eine WEA auf bewohnte Gebäude vorliegt, wenn der Abstand zu einer zulässigen Wohnbebauung mindestens zweimal die Höhe der WEA beträgt (vgl. § 249 Abs. 10 BauGB).

Kann die Erreichung des Flächenbeitragswertes zum jeweiligen Stichtag nicht nachgewiesen werden, sind WEA im gesamten Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig sowie Darstellungen im Flächennutzungsplan, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung dem nicht entgegenzuhalten (vgl. § 249 Abs. 7 BauGB). Auch die landesrechtlichen Mindestabstände (10H-Regelung) sind dann nicht mehr anzuwenden. Somit wären für die Genehmigung nur noch weitere bauordnungs- und immissionsschutzrechtliche Mindestabstände zu beachten, mittels des Planungsrechts kann die Standortwahl nicht mehr gesteuert werden.

Gemäß dem neuen § 249 Abs. 5 BauGB müssen bei der Ausweisung von Windenergiegebieten entgegenstehende Ziele der Raumordnung oder Darstellungen des Flächennutzungsplans nicht beachtet werden, auch nicht im Zulassungsverfahren. Wird der Flächenbeitragswert erfüllt, gilt die Flächenkulisse der Windenergiegebiete mit den oben genannten Rechtsfolgen, auch wenn andere bzw. weitere Flächen für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Frage gekommen wären (vgl. § 249 Abs. 6 BauGB). Dies ermöglicht es wiederum, auch auf grundsätzlich für WEA geeigneten Flächen anderen Planungszielen Vorrang vor der Windenergienutzung einzuräumen. § 249 Abs. 4 BauGB stellt klar, dass die Erfüllung des Flächenbeitragswertes einer Ausweisung darüberhinausgehender Flächen für WEA nicht entgegensteht.

Die bisherige Länderöffnungsklausel für die Festlegung von Mindestabständen in § 249 Abs. 3 BauGB findet sich nun im § 249 Abs. 9 BauGB wieder. In Satz 5 und 6 wurde ergänzt, dass in bereits erlassenen Landesgesetzen bis zum Ablauf des 31.05.2023 zu regeln ist, dass die jeweils geltenden Mindestabstände nicht für WEA in Windenergiegebieten anzuwenden sind (vgl. Art. 82b Bayrische Bauordnung – BayBO). Ab Inkrafttreten der Windenergiegebiete entfällt somit für diese die Anwendung der nach Art. 82 BayBO in Bayern erlassenen landesrechtlichen Mindestabstandsregelungen der 10-fachen Anlagenhöhe (10H-Regelung) bzw. der in Art. 82a BayBO festgelegten 1.000 m zu zulässigen Wohngebäuden für Ausnahmen gemäß Art. 82 Abs. 5 Nr. 1-6 BayBO. Daher wurden bei der nachfolgenden Analyse nur die immissionsschutz- und bauordnungsrechtlich einzuhaltenden Mindestabständen als weiche Ausschlusskriterien herangezogen.

2.3. Weitere relevante Gesetzesänderungen

Das **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** wurde in § 26 BNatSchG um einen neuen Absatz 3 ergänzt, welcher die Errichtung und den Betrieb von WEA und der zugehörigen Nebenanlagen allgemein in Landschaftsschutzgebieten (LSG) für zulässig erklärt, auch wenn die jeweilige LSG-Verordnung bzw. -Erklärung dies verbietet. Damit ist eine Ausnahme oder Befreiung nicht mehr notwendig. Nach Feststellung der Windenergiegebiete nach § 5 WindBG mit dem zweiten Beitragswert bis 2032 (vgl. Anlage, Spalte 2 WindBG) gilt dies nur noch innerhalb von Windenergiegebieten in LSG. Ausgenommen sind LSG bzw. deren Teilbereiche, welche gleichzeitig in einem Natura 2000-Gebiet liegen, daher werden diese in der Analyse als hartes Ausschlusskriterium betrachtet.

Außerdem gibt § 45b BNatSchG nun bundeseinheitliche Standards für die Durchführung der Signifikanzprüfung gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG des Tötungs- und Verletzungsrisikos kollisionsgefährdeter Brutvogelarten – inklusive möglicher fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen – sowie für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vor. Im Abschnitt 1 der Anlage 1 sind die 15 prüfungsrelevanten kollisionsgefährdeten Brutvogelarten abschließend aufgelistet. Parallel dazu sollen zum dauerhaften Schutz der betroffenen Arten Artenhilfsprogramme aufgelegt und erforderliche Maßnahmen ergriffen werden, welche von den Begünstigten dieser Gesetzesänderung mitfinanziert werden.

Die Änderungen des **Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)** beziehen sich hauptsächlich auf die Berichterstattung zur Erreichung des Ausbauziels und der dafür notwendigen Flächenbereitstellung. Dabei müssen die Bundesländer nach § 98 Abs. 1 EEG jährlich zum Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien und der Ausweisung der Windenergiegebiete berichten, z.B. zur Erreichung des Flächenbeitragswertes und der durchschnittlichen Dauer der Planaufstellungsverfahren.

Des Weiteren liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen erneuerbarer Energien gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Daher sind diese Belange in der Schutzgüterabwägung, z.B. in Bauleitplanverfahren, vorrangig, was jedoch nicht bedeutet, dass die Abwägung immer zu ihren Gunsten ausfallen muss.

2.4. Vorgaben der Raumordnung

Zwar sind gemäß dem neuen § 249 Abs. 5 BauGB bei der Ausweisung von Windenergiegebieten entgegenstehende Ziele der Raumordnung nicht mehr zwingend zu beachten. Trotzdem handelt es sich hierbei um ebenfalls wichtige Planungsziele, die in der Analyse – wenn möglich – beachtet werden sollen.

Bisher weist der Regionalplan keine Vorbehalts- und Vorranggebiete für Windanlagen aus, welche im Sinne von § 2 Satz 1 Nr. 1 WindBG als Windenergiegebiete angerechnet werden könnten. Dies muss der RPV jetzt aufgrund des neuen Ziels „6.2.2 Windenergie“ im LEP ergänzen. Das LEP enthält dazu u.a. den Hinweis, dass es sich aufgrund des zweiten Flächenbeitragswertes von 1,8 % der Landesfläche anbietet, über den Flächenbeitragswert von 1,1 % deutlich hinausgehende Festlegungen von Vorranggebieten bis Ende 2027 zu treffen.

Neben den allgemeineren Grundsätzen (G) und Zielen (Z) zur Energieversorgung, Klimaneutralität sowie Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien enthalten das gültige LEP vom 01.06.2023 und der gültige Regionalplan vom 01.04.2019 folgende, die Ausweisung von Windenergiegebieten betreffende textliche Aussagen:

Windenergie

LEP:

6.2.2 Windenergie

(Z) In jedem Regionalplan sind im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in erforderlichem Umfang festzulegen. Als Teilflächenziel wird zur Erreichung des landesweiten Flächenbeitragswertes nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz für jede Region 1,1 % der Regionsfläche bis zum 31. Dezember 2027 festgelegt. Die Steuerungskonzepte haben sich auf Referenzwindenergieanlagen zu beziehen, die dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen.

(G) In den Regionalplänen können im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten ergänzend Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt werden.

Regionalplan (B IV):

G 7.7 Kommunale Windkraftplanungen sollen gefördert werden.

Landschaft

LEP:

3.1.3 Abgestimmte Siedlungs- und Freiflächenentwicklung

(Z) In der Regionalplanung sind geeignete siedlungsnahen Freiflächen als Trenngrün festzulegen, um das Zusammenwachsen benachbarter Siedlungsbereiche und das Entstehen ungegliederter Siedlungsstrukturen zu verhindern.

7.1.2 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

(Z) Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege sind in den Regionalplänen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festzulegen.

7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

(G) In freien Landschaftsbereichen soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrssarme Räume sollen erhalten werden.

(G) Freie Landschaftsbereiche, die keinem Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt sind, sollen weiterhin vor Lärm geschützt werden.

7.1.4 Regionale Grünzüge und Grünstrukturen

(Z) In den Regionalplänen sind regionale Grünzüge zur Gliederung der Siedlungsräume, zur Verbesserung des Bioklimas oder zur Erholungsvorsorge festzulegen. In diesen Grünzügen sind Planungen und Maßnahmen, die die jeweilige Funktion beeinträchtigen, unzulässig.

Regionalplan (B I und B II):

G 1.2.1 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts gesichert oder wiederhergestellt werden, die Eigenart des Landschaftsbildes bewahrt und die Erholungseignung der Landschaft erhalten oder verbessert werden.

Z 1.3.3 Der regionale Biotopverbund ist durch Siedlungsvorhaben und größere Infrastrukturmaßnahmen nicht zu unterbrechen, außer durch Planungen und Maßnahmen im Einzelfall, sofern sie nicht zu einer Isolierung bzw. Abriegelung wichtiger Kernlebensräume führen und der Artenaustausch ermöglicht bleibt.

Z 4.6.1 Regionale Grünzüge dienen

- Der Verbesserung des Bioklimas und der Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches
- Der Gliederung der Siedlungsräume
- Der Erholungsvorsorge in Siedlungsgebieten und siedlungsnahen Bereichen.

Die regionalen Grünzüge dürfen über die in bestehenden Flächennutzungsplänen dargestellten Siedlungsgebiete hinaus nicht geschmälert und durch größere Infrastrukturmaßnahmen nicht unterbrochen werden. Planungen und Maßnahmen sind im Einzelfall und zur organischen Entwicklung von Nebenorten möglich, soweit die jeweilige Funktion gemäß Absatz 1 nicht entgegensteht.

Z 4.6.2 Trenngrün vermeidet das Entstehen großflächiger und bandartiger Siedlungsstrukturen und erhält und sichert die Freiflächen zwischen aufeinander zuwachsenden Siedlungseinheiten. Planungen und Maßnahmen im Trenngrün sind im Einzelfall möglich, soweit die jeweilige Funktion gemäß Satz 1 nicht entgegensteht.

Rohstoffabbau

LEP:

5.2.1 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze

(Z) In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Steinen und Erden für den regionalen und überregionalen Bedarf festzulegen.

5.2.2 Abbau und Folgefunktionen

(Z) Für die Vorranggebiete nach 5.2.1 sind in den Regionalplänen Folgefunktionen festzulegen.

Regionalplan (B IV):

G 5.1.1 Die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit preiswerten mineralischen Bodenschätzen aus heimischen Rohstoffvorkommen (Kies, Sand, Lehm, Ton und Bentonit) soll sichergestellt werden. Die zur Deckung des derzeitigen und künftigen regionalen und überregionalen Bedarfs benötigten Rohstoffvorkommen der Region sollen erkundet, gesichert, erschlossen und gewonnen werden.

G 5.2.2 Bei allen Abbaumaßnahmen soll eine möglichst vollständige Rohstoffgewinnung angestrebt werden, soweit nicht öffentliche Belange, insbesondere der Wasserwirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder der Flugsicherheit dem entgegenstehen.

G 5.3.1 Die Abbaugelände sollen insbesondere unter Berücksichtigung des Grundwasserschutzes nach Möglichkeit ihrer ursprünglichen Nutzung und/oder einer ökologischen Nachfolgefunktion zugeführt werden. Dabei soll nach Beendigung des Abbaus eine Bereicherung des Landschaftsbildes und neue Lebensräume für Pflanzen und Tiere geschaffen werden.

G 5.3.2 Die Nachfolgefunktion soll auf der Grundlage eines landschaftsökologischen Gesamtkonzeptes umgesetzt werden. (...)

G 5.3.3 In Gebieten, die mit naturnahen Landschaftselementen unzureichend ausgestattet sind – insbesondere in Bereichen mit intensiver Landnutzung – sollen in abgebauten Flächen vor allem auch naturnahe Lebensräume vorgesehen und das Biotopverbundsystem ergänzt werden, um die ökologische Vielfalt zu erhöhen und den ökologischen Ausgleich zu verbessern.

Z 5.4.2 In den Vorranggebieten hat die Gewinnung der Bodenschätze Vorrang vor anderen Nutzungen.

G 5.4.3 In den Vorbehaltsgebieten kommt der Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze besonderes Gewicht zu.

2.5. Planungen der Landeshauptstadt München

Im Jahr 2014 wurde bereits auf Grundlage der damaligen Gesetzeslage eine GIS-Analyse geeigneter Standorte durchgeführt, welche sechs Standorte für Windparks² mit einer Gesamtfläche von ca. 240 ha sowie zwei Einzelstandorte zum Ergebnis hatte (s. Abb. 1). Als am 17.11.2014 mit der Novellierung der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in § 82 die 10H-Regelung in Kraft trat, waren durch die erhebliche Vergrößerung der Mindestabstände zu zulässigerweise errichteten Wohnnutzungen keine geeigneten Standorte für privilegierte WEA auf dem Gemeindegebiet der LHM mehr vorhanden. Daher existiert auch keine Konzentrationsflächenplanung i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB im FNP bzw. als sachlicher Teil-FNP

² ab drei WEA

gemäß § 5 Abs. 2b BauGB. Aufgrund des hohen Planungsaufwandes für die Realisierung nach § 30 BauGB durch FNP-Änderung und Aufstellung eines Bebauungsplans wurden bisher keine Bebauungspläne für die Realisierung von WEA innerhalb der LHM aufgestellt.

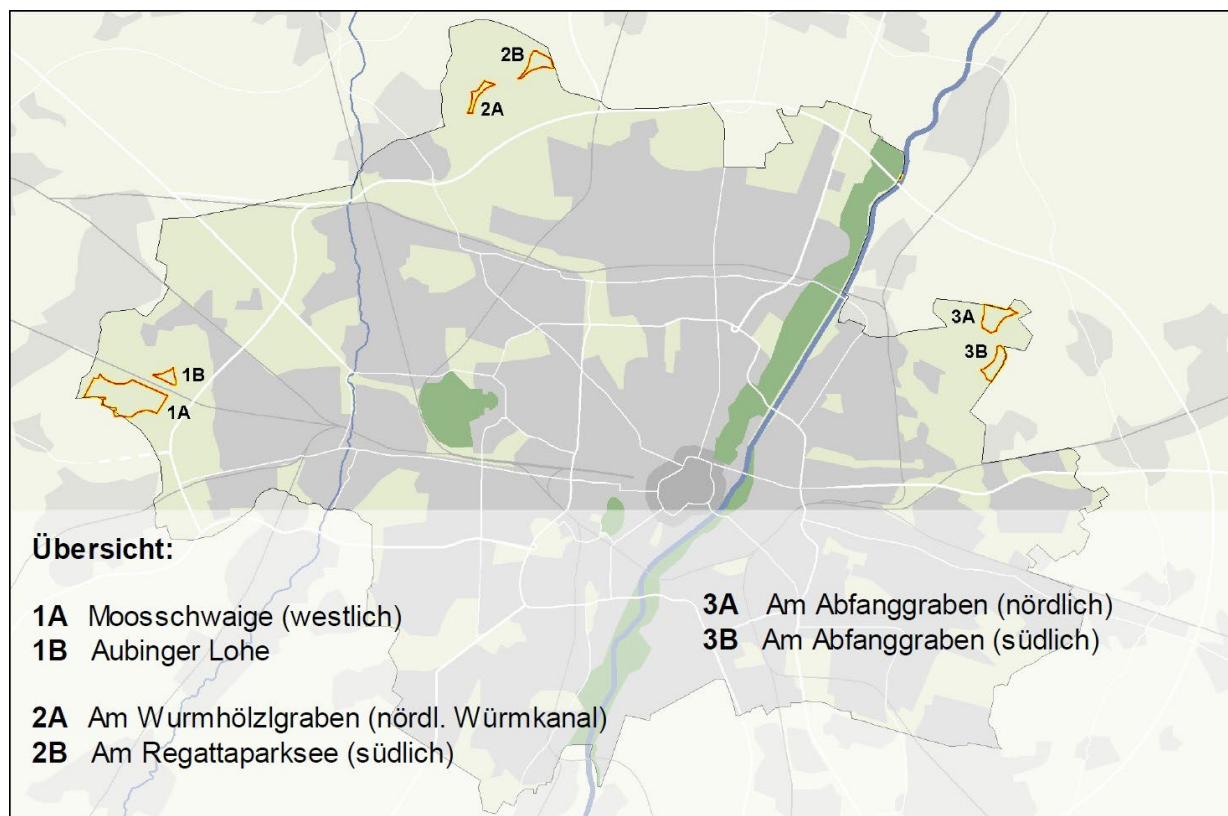


Abb. 1: Potenzialflächen Windenergie der städtischen Analyse aus dem Jahr 2014 (o.M., Quelle: PLAN HAI-42)

3. Methodik der Analyse

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vollzieht sich die Planung von Konzentrationszonen im FNP abschnittsweise (vgl. BVerwG, Beschluss vom 15.9.2009 – 4 BN 25.09). In einem ersten Arbeitsschritt sind diejenigen Bereiche als „Tabuzonen“ zu ermitteln, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen. Die Tabuzonen lassen sich in harte und weiche Tabuzonen untergliedern. Harte Tabuzonen sind solche Bereiche, in denen die Errichtung und der Betrieb von WEA aus tatsächlich und/oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen sind. In den weichen Tabuzonen ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich. Die Gemeinde kann jedoch eigene städtebauliche Kriterien für Gebiete entwickeln, in denen keine WEA realisiert werden sollen. Nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleiben Potenzialflächen. Diese sind in einem weiteren Arbeitsschritt mit den öffentlichen Belangen, die gegen die Ausweisung als Windenergiegebiet sprechen, abzuwägen. Zwar ist die Ausweisung der Windenergiegebiete weniger streng als die der Konzentrationszonen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. So besagt § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB, für die Rechtswirksamkeit des jeweiligen Planes, in dem die Windenergiegebiete ausgewiesen sind, ist es unbeachtlich, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für Ausweisung geeignet gewesen wären. Das Ziel der ausreichenden Flächenbereitstellung für WEA („substanziell Raum verschaffen“) wird durch das Erreichen des Flächenbeitragswertes ausreichend gewürdigt. Trotzdem gilt es ein schlüssiges und nachvollziehbares Gesamtkonzept als Grundlage der Ausweisung von

Windenergiegebieten bzw. Vorranggebieten zu erstellen, damit die LHM gegenüber dem RPV bei gegenteiligen Auffassungen fachlich argumentieren kann.

Um die in der LHM für die Verortung von WEA geeigneten Flächen identifizieren zu können, wurden als erster Schritt die harten und weichen Ausschlusskriterien zusammen mit den zuständigen Fachstellen definiert. Mithilfe des Geoinformationssystems ArcGIS Pro wurden diese sodann auf das gesamte Stadtgebiet angewendet, woraus sich die Ausschlussflächen bzw. Tabuzonen ergaben (s. Anhang 1, Karte 5). Die danach verbleibenden Potenzialflächen wurden in einem zweiten Schritt näher beschrieben, insbesondere bezüglich zu beachtender Abwägungsbelange und Restriktionen für die weitere Planung und Realisierung von WEA. Mittels einer Gesamtschau dieser Restriktionskriterien und Abwägungsbelangen wurde dann eine Bewertung der Eignung der Potenzialflächen für die Realisierung von WEA vorgenommen. Ungeeignet sind solche Potenzialflächen, bei denen in der Einzelfallbetrachtung ein negatives Prüfergebnis bereits absehbar ist. Bedingt geeignet sind solche Potenzialflächen, auf denen WEA nicht überall aber auf bestimmten Standorten und/oder unter bestimmten Voraussetzungen möglich erscheinen.

Gemäß LEP soll für die Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen von einer Referenz-Windenergieanlage ausgegangen werden, die der durchschnittlichen Konfiguration der zugebauten Anlagen zum Zeitpunkt der Abwägung des Steuerungskonzeptes entspricht. Dies hängt auch damit zusammen, dass beim Flächenbeitragswert von Rotor-außerhalb-Flächen ausgegangen wird: nur der Mastfuß muss innerhalb des Umgriffs des Windenergiegebietes liegen, der Rotor sollte jedoch außerhalb liegen (s. Abb. 3). Nach Abstimmung mit den Stadtwerken München (SWM) kommen für München WEA mit einem Rotordurchmesser von ca. 175 m bzw. einem Rotorradius von ca. 90 m, einer Narbenhöhe von ca. 180 m und somit einer Gesamthöhe von ca. 270 m in Frage. Die zukünftige Entwicklung bis 2027 bzw. 2032 kann nicht vorhergesehen werden. In den letzten Jahren haben sich die Höhen und die Rotordurchmesser der WEA stetig vergrößert. Je nach Dauer des Ausweisungsverfahrens müssen die angesetzten Anlagenmaße und somit auch die Mindestabstände zum Zeitpunkt der Abwägung noch einmal angepasst werden. Dies könnte zu einer Verkleinerung der nutzbaren Fläche der Windenergiegebiete führen, es sei denn, negative Auswirkungen könnten durch technische Verbesserungen oder Minderungsmaßnahmen kompensiert werden.

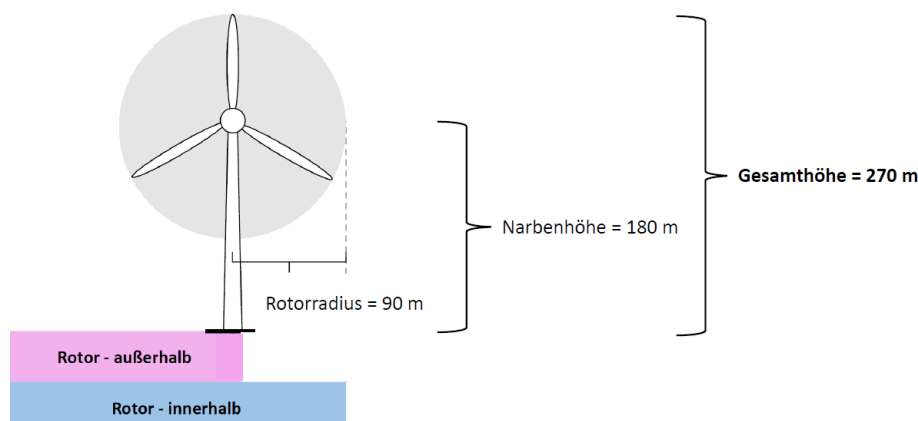


Abb. 2: Maße der Referenz-Windenergieanlage (Quelle: RPV, bearbeitet von PLAN HAI-42)

Der Bayerische Windatlas³ gibt in 180 m Höhe (Narbenhöhe Referenz-WEA) für München eine mittlere Windgeschwindigkeit zwischen 5,5 und 6 m/s an. Dies sind zwar im bundesweiten Vergleich mittlere Werte, gemäß dem Bayerischen Windatlas sind sie jedoch für Windkraftnutzung ausreichend. Daher erscheint die Gesamthöhe der Referenz-WEA für eine wirtschaftliche Windkraftnutzung in München realistisch. Die Windhöffigkeit wurde nicht als Ausschlusskriterium angesetzt – auch um Effizienzsteigerungen durch die stetige, technische

³ Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (Hrsg.) (2021): Bayerischer Windatlas – Potenzial der Windenergie in Bayern, München.

Weiterentwicklung der Anlagen nicht auszuschließen. Zudem sind die Berechnungen im Windatlas für das gesamte Gebiet des Freistaates Bayern mit einer Gitterauflösung von 10 m x 10 m erstellt worden, diese ersetzen keine qualifizierten Windmessungen und standortspezifischen Windgutachten.

Gemäß den Vorgaben des WindBG zur Anrechenbarkeit der Windenergiegebiete auf den jeweiligen zu erreichenden Flächenbeitragswert wird von Rotor-außerhalb Flächen für die Analyse ausgegangen. Daher muss bei einigen angesetzten Mindestabständen der Rotorradius der Referenzanlage von 90 m hinzugerechnet werden. Die innerhalb der Potenzialflächen liegenden kleinteiligen Biotope, Ausgleichsflächen und Fließgewässer und deren Mindestabstände müssen im Rahmen der detaillierten Planung des jeweiligen Windparks beachtet und von WEA freigehalten werden.

Folgende Kriterien wurden nicht geprüft, da eine aussagekräftige Stellungnahme der Fachbehörden nur mit Kenntnis der Details der zu errichtenden WEA und dem konkreten Standort möglich ist. Sie könnten aber relevant sein und Einschränkungen der identifizierten Potenzialflächen nach sich ziehen, daher sind sie im Rahmen der weiteren Planungen zu überprüfen:

- Richtfunkstrecken inkl. Abstände
- Militärische Belange, z. B. Tieffluggkorridore
- Hubschrauber-Tiefflugrouten
- detaillierte, anlagen- und standortbezogene Prüfung artenschutzrechtliche Belange

Folgende Kriterien wurden nicht angewandt, da sie für das Hoheitsgebiet der Stadt München nicht relevant sind:

- Wetterradarstationen Deutscher Wetterdienst
- Naturparke
- Biosphärenreservate
- Alpenplan Zonen
- Heilquellenschutzgebiete
- Naturwaldreservate
- Gewässer zweiter Ordnung
- Ramsar-Gebiete (Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel gemäß der Ramsar-Konvention)

4. Ausschlusskriterien

4.1. Baugebiete und Grünflächen (Karte 1)

Die im Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung (FNP) dargestellten Baugebiete bzw. -flächen stehen faktisch nicht für die Bebauung mit WEA zur Verfügung. Noch nicht bebaute Flächen sind für die langfristig beabsichtigte städtebauliche Entwicklung nach den zum jetzigen Zeitpunkt voraussehbaren Bedürfnissen der LHM von WEA freizuhalten. Zu den Baugebieten bzw. -flächen als hartes Ausschlusskriterium werden zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen je nach Schutzwürdigkeit der vorhandenen oder zulässigen Nutzungen abgestufte Mindestabstände als weiche Ausschlusskriterien hinzugenommen. Diese ergeben sich aus immissionsschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere bezüglich der Beeinträchtigungen durch Lärm. Für Lärmimmissionen auf zulässige Wohnnutzungen sind die nächtlichen Grenzwerte der TA-Lärm für die verschiedenen Baugebiete heranzuziehen. Für Baugebiete bzw. Nutzungen, welche nur tags erfolgen, z. B. Schulen und Kitas, sind die Grenzwerte der TA-Lärm für den Tageszeitraum heranzuziehen. Da die TA-Lärm ein komplexes Berechnungsverfahren vorgibt, welches auf Grundlage der konkreten Gegebenheiten des Einzelfalls anzuwenden ist, werden für die Analyse pauschale Mindestabstände aus den „Hinweisen zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen“ von

2011 herangezogen (S. 19)⁴: 800 m zu Allgemeinen Wohngebieten, 500 m zu Misch- oder Dorfgebieten und Außenbereichsanwesen sowie 300 m zu Gewerbegebieten. Dabei wird von einer Windfarm mit einem Summenschalleistungspegel von 110 dB(A) in einem nicht vorbelasteten Gebiet ausgegangen.

Als Restriktionskriterium wird außerdem der größere Mindestabstand auf Grundlage des strengeren Immissionsrichtwertes für Reine Wohngebiete (WR) gemäß TA-Lärm (35 dB(A) nachts) auf die Potenzialflächen angewandt. Auf der Grundlage einer Referenz-WEA mit einem Schalleistungspegel von 107 dB(A) wurde unter „Laborbedingungen“ ein pauschaler Mindestabstand von 1.150 m ermittelt. Dieser kann jedoch durch geeignete Schallschutzmaßnahmen (z.B. Nachtabschaltung bzw. Nachtmodus) unterschritten werden, wenn dadurch die Immissionsrichtwerte für Reine Wohngebiete (WR) eingehalten werden und ist daher nicht als Ausschlusskriterium zu bewerten.

Diese pauschalen Abstände sind im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren (gemäß BImSchG) und ggf. im Bebauungsplanverfahren auf die konkrete/n Anlage/n, deren Standort/e und Umsetzung möglicher Schallschutzmaßnahmen bezogen gutachterlich zu überprüfen. Durch einen Windpark mit mehreren WEA und/oder weitere negative Einflüsse auf benachbarte Nutzungen, z. B. durch Lärm-Vorbelastung, Schattenwurf, Eisabwurf, können sich die einzuhaltenden Mindestabstände ggf. vergrößern. Dies ist ebenfalls im Genehmigungsverfahren einzelfallbezogen zu prüfen.

Ein weiterer immissionsrechtlicher Belang ist regelmäßig die optisch bedrängende Wirkung. Seit dem 01.01.2023 ist in § 249 Abs. 10 BauGB geregelt, dass dieser Belang in der Regel der Realisierung einer WEA nicht entgegensteht, wenn mindestens ein Abstand der zweifachen Gesamthöhe der Anlage von der Mitte des Mastfußes bis zur nächstgelegenen zulässigen Wohnbebauung eingehalten wird. Dies bedeutet bei einer für die Analyse angenommenen Anlage von 270 m Gesamthöhe ein Abstand von ca. 540 m, welcher bei Wohngebieten bereits durch die Lärmschutzabstände von 800 m abgedeckt wird. Bei Wohnnutzung in Misch- oder Dorfgebieten und Außenbereichsanwesen sowie in Industrie- und Gewerbegebieten soll im Einzelfall im Genehmigungsverfahren geprüft werden, ob der Abstand aufgrund von beispielsweise Vorbelastungen sowie Lage und Ausrichtung der Wohnräume verringert werden kann, daher wird der pauschale Lärmschutz-Mindestabstand von 500 m bzw. 300 m beibehalten.

Zudem werden die in Tabelle 1 aufgeführten Grünflächen Kategorien des FNP für die Verortung von WEA ausgeschlossen und mit einem Mindestabstand des aufgerundeten Rotorradius von 100 m gepuffert. Sie spielen eine wichtige Rolle u. a. für die Gesundheit der Bevölkerung, die Erholung, die Biodiversität und die Klimaanpassung und sind daher von weiterer Versiegelung und negativen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um die Badeseen, welche im Regionalplan als überörtliche Erholungseinrichtungen eingestuft sind, befinden sich Grünflächen, welche inklusive des 100m-Mindestabstandes bereits einen ausreichenden Puffer darstellen.

Da es sich nicht bei allen im FNP dargestellten Ökologischen Vorrangflächen (OEKO) um bereits ökologisch hochwertige Flächen handelt und die relevanten Schutzgebiete und -kategorien des BNatSchG sowie bestehende Ausgleichsflächen bereits als Ausschlussflächen herangezogen werden (s. Kapitel 4.2.), werden die OEKO-Flächen nicht ausgeschlossen. Waldflächen (WALD) und Flächen für die Landwirtschaft (LW) sollen in der Analyse explizit für die Bebauung mit WEA zur Verfügung stehen, solange keine weiteren Schutzzwecke entgegenstehen.

⁴ Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Inneren, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, der Finanzen, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Umwelt und Gesundheit sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA), 20. Dezember 2011.

Die Zuordnung der Nutzungsarten zu den Siedlungs- und Grünflächen ergeben sich aus der jeweiligen Darstellung im FNP (s. Tabelle 1). Bei den verschiedenen Sondergebieten (SO) wird der konkrete Nutzungszweck gemäß seiner Schutzwürdigkeit bzw. Einstufung in der TA-Lärm einer der u. g. Kategorien zugeordnet. Auch Nutzungen innerhalb der Nachbarkommunen an der Stadtgrenze werden entsprechend den Darstellungen im jeweiligen FNP inklusive des entsprechenden Mindestabstandes in der Analyse beachtet. Wohngebäude außerhalb der Ortslage bzw. im Außenbereich (Außenbereichsanwesen), welche nicht im FNP der LHM als Baugebiet bzw. -flächen dargestellt sind, wurden mittels der Baufertigstellungsdatei 2021, in der die überwiegende Gebäudenutzung als Wohngebäude verzeichnet ist, ermittelt.

Alle Flächen der relevanten, sich in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne und der vorgesehen großen Stadtentwicklungsgebiete im Norden und Nordosten, welche u. a. für die Wohnraumversorgung der Stadt München unabdingbar sind, liegen innerhalb der Mindestabstände der bereits im FNP dargestellten Baugebiete bzw. -flächen. Gleiches gilt für die geplanten Parkmeilen und Erweiterungen bzw. Neuausweisungen von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten (geschützte Landschaftsbestandteile). Eine detaillierte Abstimmung kann parallel zu den weiteren Planungsverfahren dieser Gebiete erfolgen.

Nutzungsart	Darstellungen FNP	Darstellungen FNP – Sondergebiete (SO)	Abstände
Wohnbaufläche in Ortslage	Kleinsiedlungsgebiet (WS) Reines Wohngebiet (WR) Allgemeines Wohngebiet (WA) Besonderes Wohngebiet (WB) Wohnbauflächen (W) Campingplätze (CAMP) Gemeinbedarf Fürsorge (F) Gemeinbedarf Gesundheit (GS)		800 m
Wohnbaufläche außerhalb Ortslage / im Außenbereich	<i>Einzelfallprüfung</i>	<i>Einzelfallprüfung</i>	500 m
Gemischte Nutzungen (evtl. mit Wohnnutzung)	Mischgebiet (MI) Kerngebiet (MK) Dorfgebiet (MD) Gemischte Baufläche (M) Gemeinbedarf Kultur (K) Gemeinbedarf Religion (R) Gemeinbedarf Sport (SP) Gemeinbedarf Sicherheit (S) Gemeinbedarf Verwaltung (V) Gemeinbedarf Wissenschaft (WISS) Gemeinbedarf Erziehung (E)	SO Hochschule SO Forschung SO Kultur SO Landesverteidigung SO Sport	500 m
Industrie- und Gewerbenutzung (evtl. mit Wohnnutzung)	Gewerbegebiet (GE) Industriegebiet (GI) Gewerbliche Baufläche (G) Ver- und Entsorgungsflächen (VE)	SO Gewerbl. Gemeinbedarf SO Industriel. Gemeinbedarf SO Fachmarkt SO Einzelhandel SO Großhandel SO Messe SO Brauerei(-verlagerung) SO Tierheim SO Kfz-Auslieferung SO Zentraler Omnibusbahnhof	300 m

		SO City-Logistik-Zentrum SO Postalische Nutzungen SO Fußballstadion	
Grün- und Erholungsflächen ohne (dauerhafte) Wohnnutzung	Allgemeine Grünflächen (AG) Kleingärten (KG) Sportanlagen (SPOR) Friedhöfe (FRIE) Sondergrünflächen (SOGR)		100 m

4.2. Natur-, Arten- und Landschaftsschutz (Karte 2)

Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile und geschützte/kartierte Biotope

Der Bau und Betrieb von WEA sind nicht mit den jeweiligen Schutzzwecken der nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Bayerischem Naturschutzgesetz (BayNatSchG) geschützten Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützten Landschaftsbestandteile sowie gemäß § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG gesetzlich geschützten Biotope vereinbar, daher stellen sie harte Ausschlusskriterien dar. Durch eine benachbarte WEA ausgelöste negative Beeinträchtigungen auf die Schutzgebiete bzw. Schutzzwecke erfordern ggf. zusätzliche Schutzabstände, die in einer projektbezogenen Einzelfallbetrachtung zu prüfen und zu konkretisieren sind.

Natura 2000-Gebiete

Natura 2000-Gebiete stellen das Natura 2000 Schutzgebietsnetz der Europäischen Union dar und wurden durch die „Bayerischer Verordnung über die Natura 2000-Gebiete“ vom 19.02.2016 rechtsverbindlich festgelegt. Sie umfassen Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete) und Schutzgebiete nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Gebiete). Vogelschutzgebiete sind in München nicht betroffen, der Ismaninger Speichersee (außerhalb Münchens) greift mit einem Schutzabstand von 2.500 m nur am nördlichen Stadtrand des Nordostens auf Münchner Flur ein. Dieser Streifen ist bereits als Kiebitzbrutareal für WEA ausgeschlossen (s.u.). Der Bayerische Windenergieerlass sieht vor, dass in Natura 2000-Gebieten bauliche Anlagen möglich sind, wenn die Erhaltungsziele nicht beeinträchtigt werden. Die Münchner FFH-Gebiete sind jedoch aus folgenden Gründen für die Realisierung von WEA ausgeschlossen: Entweder liegen sie innerhalb der Mindestabstände zu Wohnnutzungen, wie das FFH-Gebiet „Nymphenburger Park mit Allee und Kapuzinerhölzl“ und „Oberes Isartal“, oder sie sind gleichzeitig als Naturschutzgebiet (NSG) geschützt, wie Teilbereiche des FFH-Gebiets „Gräben und Niedermoorreste im Dachauer Moos“ innerhalb des NSG Schwarzhölzl und Teilbereiche des FFH-Gebiets „Allacher Forst und Angerlohe“ innerhalb des NSG Allacher Lohe.

§ 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG verbietet alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führt. Da diese auch durch Baumaßnahmen außerhalb des Umgriffs ausgelöst werden kann, wird ein 500 m Puffer als Restriktionsbereich um FFH-Gebiete mit Detailprüfungs- und Abwägungsbedarf für die Bewertung der Eignung der Potenzialflächen herangezogen (orientiert an den Abständen in Anlage 1 zu § 45b Absatz 1-5 BNatSchG), welcher für das konkrete Bauvorhaben gutachterlich zu überprüfen ist.

Vorkommen geschützter Arten / Kiebitzbrutareale

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 WindBG ist für Windenergiegebiete eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen, wenn im Rahmen der Raumordnungs- bzw. Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchgeführt wurde. Da die Umweltprüfung für den Regionalplan keine detaillierten Artenerfassungen beinhaltet, wurden Flächen mit der LHM bekannten und relevanten Artenvorkommen für Vorranggebiete Windenergie ausgeschlossen. Dazu zählen

v.a. die Brutareale des Kiebitz als stark gefährdete Rote Liste Art, um ein Aussterben dieser Art in München infolge bau-, anlagen- oder betriebsbedingter Störungen zu vermeiden. Die Herausnahme wertvoller Bereiche war erforderlich, damit das Ziel der städtischen Biodiversitätsstrategie nicht gefährdet wird (Beschluss „Biodiversitätsstrategie München“, Vollversammlung des Stadtrates vom 19.12.2018, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13218).

Zudem ist ein Puffer von 100 m (Scheuch oder Vertreibungswirkung) von der Grenze dieser Brutareale bis zum Mastfußmittelpunkt der WEA grundsätzlich einzuhalten und wurde daher bei der Bewertung der Eignung der Potenzialflächen beachtet. Bei dem Puffer handelt sich um eine Restriktion mit Einzelfall-Prüfungsvorbehalt, da andere Habitatparameter, wie Gehölzanteil und landwirtschaftliche Nutzung, einen größeren Einfluss auf Kiebitze haben als WEA⁵.

Bestehende Ausgleichsflächen

Die Errichtung und der Betrieb von WEA sind mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Bei Nutzung von bereits bestehenden naturschutz- und artenschutzfachlichen Ausgleichsflächen für u. a. Bauleitplanungen, Planfeststellungen und Bauvorhaben müsste demnach dieser Eingriff erneut ausgeglichen werden. Da sich die Ausgleichsflächen i.d.R. bereits zu naturschutzfachlich höherwertigen Flächen entwickelt haben, wäre der Ausgleichsbedarf erheblich höher (größerer Flächenbedarf, Einsatz zusätzlicher finanzieller und zeitlicher Ressourcen).

Auf Ausgleichs- und Kompensationsflächen für die Bauleitplanung bzw. für zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft werden regelmäßig auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen des Artenschutzes (CEF-Maßnahmen) nach § 44 Absatz 5 Satz 3 BNatSchG sowie artenschutzrechtliche Auflagen im Zuge von Ausnahmezulassungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG (FCS-Maßnahmen) durchgeführt. Auch diese Maßnahmen müssten bei einer Beanspruchung der betroffenen Flächen für WEA an anderer Stelle erneut durchgeführt werden – erwartbar ebenfalls mit höheren Flächenbedarfen.

Da dieses Vorgehen nur zu einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme führen würde, werden diese Bereiche von WEA ausgeschlossen – es handelt sich also um ein weiches Ausschlusskriterium. Soweit die jeweiligen Entwicklungsziele dadurch nicht gefährdet werden, können kleinere Ausgleichsflächen in ein großflächiges Windenergiegebiet bzw. in einen Windpark integriert werden.

4.3. Wasserschutz (Karte 3)

Stehende Gewässer und Fließgewässer

Alle stehenden Gewässer und Fließgewässer sind harte Ausschlussgebiete für WEA, da sie für die Naherholung, den Wasser- sowie Landschafts- und Artenschutz eine wichtige Rolle spielen. Nach § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist zudem ein Gewässerrandstreifen von 5 m im Außenbereich zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses und der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen zu beachten. Daher wird um die Gewässer ein Puffer von 5 m zzgl. 90 m Rotorradius als hartes Ausschlusskriterium herangezogen.

Zudem sind gemäß § 36 WHG i.V.m. Art. 20 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) in bis zu 60 m Entfernung (zzgl. 90 m Rotorradius) von der Uferlinie von Gewässern erster und dritter Ordnung die Errichtung, Änderung und Stilllegung von WEA ggf. wasserrechtlich genehmigungspflichtig bzw. unterliegen Anforderungen der Gewässeraufsicht. Dies wurde als Restriktionskriterium für die Bewertung der Eignung der Potenzialflächen aufgenommen.

⁵ STEINBORN UND REICHENBACH, Naturschutz und Landschaftsplanung 43 (9), 2011, 261-270.

Wasserschutzgebiete

Die Errichtung und der Betrieb von WEA stellen aufgrund der Bodeneingriffe (Rodung, Fundamente) und Verwendung wassergefährdender Stoffe (z. B. Maschinenöle) ein erhebliches Risiko für den Trinkwasserschutz dar, weshalb insbesondere die Zonen I und II der Wasserschutzgebiete als hartes Ausschlusskriterium freizuhalten sind.

Eine Realisierung innerhalb der Zone III ist im Ausnahmefall möglich, weshalb sie als Restriktionskriterium für die Bewertung der Eignung der Potenzialflächen aufgenommen wurde. Das planreife Wasserschutzgebiet Oberschleißheim wurde bei der Analyse bereits beachtet. Bei dem im Stadtgebiet der LHM liegenden Teilbereich wird es sich voraussichtlich um die Zone III handeln, welche sich zudem in einem bestehenden Wohngebiet befindet.

4.4. Verkehrstrassen (Karte 4)

Straßen

Es wurden die gemäß § 9 Abs. 1 Bundes-Fernstraßengesetz (FStrG) und Art. 23 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) vorgegebenen Anbauverbotszonen vom Rand der äußeren Fahrbahn zzgl. des Rotorradius der Referenz-WEA angenommen. Innerhalb der Anbaubeschränkungszone gemäß § 9 Abs. 2 FStrG und Art. 24 BayStrWG ist die Errichtung von WEA unter bestimmten Voraussetzungen und mit der Zustimmung der zuständigen Behörden möglich, weshalb sie als Restriktionskriterium herangezogen wurden:

- Bundesautobahnen: 130 m (40 m Anbauverbotszone zzgl. 90 m Rotorradius)
- Bundes- und Staatsstraßen: 110 m (20 m Anbauverbotszone zzgl. 90 m Rotorradius)
- Kreisstraßen: 105 m (15 m Anbauverbotszone zzgl. 90 m Rotorradius)

Bei diesen Straßenkategorien könnten zusätzlich Abstände notwendig sein sowie Mindestabstände entlang von sonstigen öffentlichen Straßen aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs eingefordert werden. Dies ist projektbezogen im Einzelfall zu prüfen.

Schienenwege

Nach Aussage der Deutschen Bahn AG müssen WEA einen Abstand von größer 1,5 x der Gesamthöhe (Rotorradius + Narbenhöhe) zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen. Für die Referenz-WEA ergibt sich somit ein Mindestabstand von 405 m. Diesen gilt es durch die Deutschen Bahn AG im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im konkreten Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren zu bestätigen – ggf. sind weitere Auflagen und Bedingungen zu beachten.

5. Ergebnis








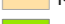
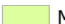



Aufgrund der vielfältigen durch WEA voraussichtlich negativ beeinträchtigten Belange wurden die Potenzialfläche 1 (Mooschwaige) und 2 (Aubinger Lohe) sowie die Teilflächen 1 und 2 der Potenzialfläche 3 (Freiham) und die Teilfläche 2 der Potenzialfläche 4 (Nordosten) als ungeeignet eingestuft und verworfen. Weiterhin sind die Teilfläche 3 der Potenzialfläche 3 (Freiham) und die Potenzialfläche 5 (Würmkanal) nur bedingt geeignet. Demnach ergibt sich eine Gesamtfläche von ca. 14,5 ha geeigneter und bedingt geeigneter Potenzialflächen für die Realisierung von WEA. Aufgrund der notwendigen Raumbedeutsamkeit bei der Ausweisung von Vorranggebieten im Regionalplan verbleiben nur noch ca. 14 ha (Potenzialfläche 4 – Nordosten, Teilfläche 1). Bei diesem potenziellen Windenergiegebiet sollte aufgrund der Lage am Stadtrand die Ausweisung eines gemeindeübergreifenden Vorranggebietes geprüft werden, da somit ein größerer Windpark realisiert und die Beeinträchtigungen auf Menschen und Umwelt auf wenige große zusammenhängende Flächen konzentriert werden können.

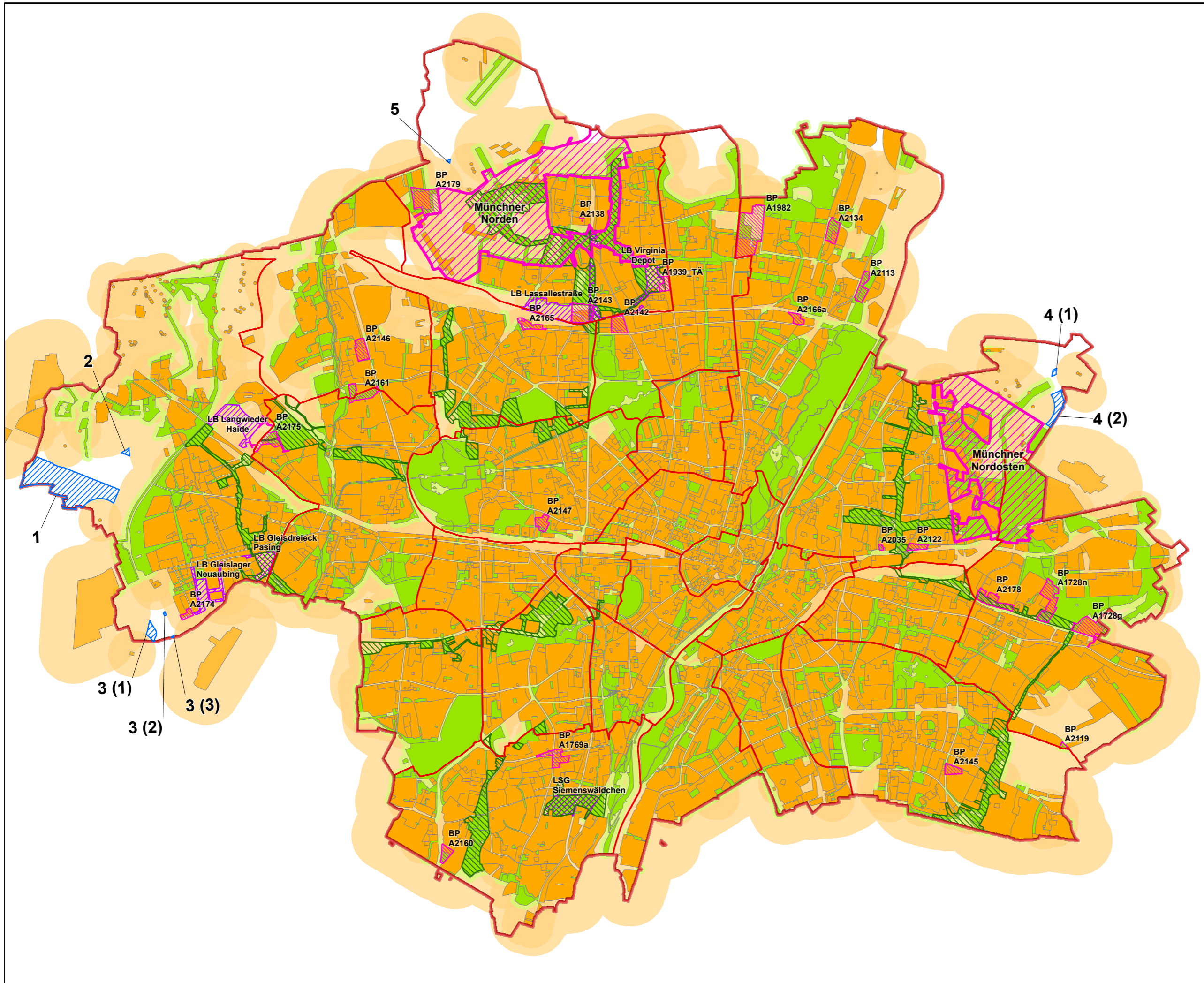
Potenzialfläche	Teilfläche	Eignung Windenergie	Eignung Vorranggebiet
1 – Mooschwaige	-	nicht geeignet	nein
<u>Bewertung:</u> Aufgrund der vielfältigen betroffenen Belange des Arten-, Natur- und Landschaftsschutzes, der Lärmvorsorge und Erholung als auch der wichtigen Vorhaltung von Ausgleichsflächen in einem Ökokonto für zukünftig dringend in München erforderliche neue Siedlungs- und vor allem Wohngebiete wird diese Potenzialfläche als nicht geeignet eingestuft.			
2 – Aubinger Lohe	-	nicht geeignet	nein
<u>Bewertung:</u> Aufgrund der vielfältigen betroffenen Belange des Arten-, Natur- und Landschaftsschutzes, der Lärmvorsorge und Erholung wird diese Potenzialfläche als nicht geeignet eingestuft. Insbesondere die für eine Zuwegung während der Bauzeit zu fallenden Bäume des Bannwaldes werden als nicht vertretbar bewertet – zumal die Größe dieser Potenzialfläche vsl. nur die Realisierung einer WEA zulässt.			
3 – Freiham	1	nicht geeignet	nein
<u>Bewertung:</u> Die Teilfläche ist vor allem aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht geeignet bzw. steht nicht zur Verfügung, da die auf dieser Kompensationsfläche realisierten Artenschutzmaßnahmen (u.a. Feldlerchenfenster) die Voraussetzung für mehrere Ausnahmen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen der Regierung von Oberbayern für die Bebauung in Freiham darstellen.			
3 – Freiham	2	nicht geeignet	nein
<u>Bewertung:</u> Aufgrund der vorhandenen Ausgleichsfläche der Planfeststellung für die Autobahn steht diese Potenzialfläche nicht zur Verfügung.			
3 – Freiham	3	bedingt geeignet	nein
<u>Bewertung:</u> Da die Größe dieser Potenzialfläche vsl. nur die Realisierung einer WEA zulässt, werden insbesondere die für eine Zuwegung während der Bauzeit zu fallenden Bäume des Bannwaldes als nicht vertretbar bewertet. In einem direkten räumlichen Zusammenhang mit einem größeren Vorranggebiet südlich außerhalb der Stadtgrenze wäre sie bedingt geeignet.			
4 – Nordosten	1	nicht geeignet	nein
<u>Bewertung:</u> Aufgrund der vielfältigen betroffenen Belange des Arten-, Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Erholung wird diese Potenzialfläche als nicht geeignet eingestuft.			
4 – Nordosten	2	geeignet	ja
<u>Bewertung:</u> Als Vorbehaltsgebiet Kiesabbau ist eine Realisierung von WEA – auch als Nachnutzung – vorstellbar, dies gilt es mit der ROB als Planungsträger der Regionalplanung abzustimmen. Diese Potenzialfläche kommt ggf. als interkommunaler Standort in Frage, wenn die Windenergienutzung mit dem Nachnutzungskonzept der Kiesabbaufäche auf dem Gemeindegebiet Aschheim bzw. dem landschaftspflegerischen Begleitplan der Abbaugenehmigung kompatibel ist. Im weiteren Planungsverfahren sind Belange des Arten-, Natur- und Landschaftsschutzes vertiefend zu prüfen.			
5 – Würmkanal	-	bedingt geeignet	nein
<u>Bewertung:</u> Aufgrund der nicht eingehaltenen Mindestabstände zu umliegenden Reinen Wohngebieten ist die Potenzialfläche nur bedingt geeignet – vsl. müssten Lärmschutzmaßnahmen umgesetzt werden. Aufgrund mehrerer Denkmäler in der Umgebung ist deren negative Beeinträchtigung durch die Realisierung einer WEA zu prüfen und abzuwägen.			

Analyse Potenzialflächen
Windenergieanlagen

Karte 1: Baugebiete und
Grünflächen

Legende

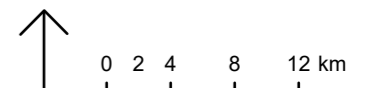
-  Potenzialflächen Windenergieanlagen
-  Stadtgrenze
-  Stadtbezirke
-  Stadtentwicklungsgebiete
-  Bebauungspläne in Aufstellung (BP)
-  geplante geschützte Landschaftsbestandteile (LB)
-  Parkmeilen
-  Außenbereichsanwesen
-  Baugebiete und -flächen
-  Mindestabstand Bauflächen
-  Grünflächen
-  Mindestabstand Grünflächen



Datengrundlagen: Geodatenpool
Fachliche und graphische Bearbeitung:
Stadtentwicklungsplanung, HA I/42

Stand: Dezember 2023







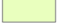



1:80.000

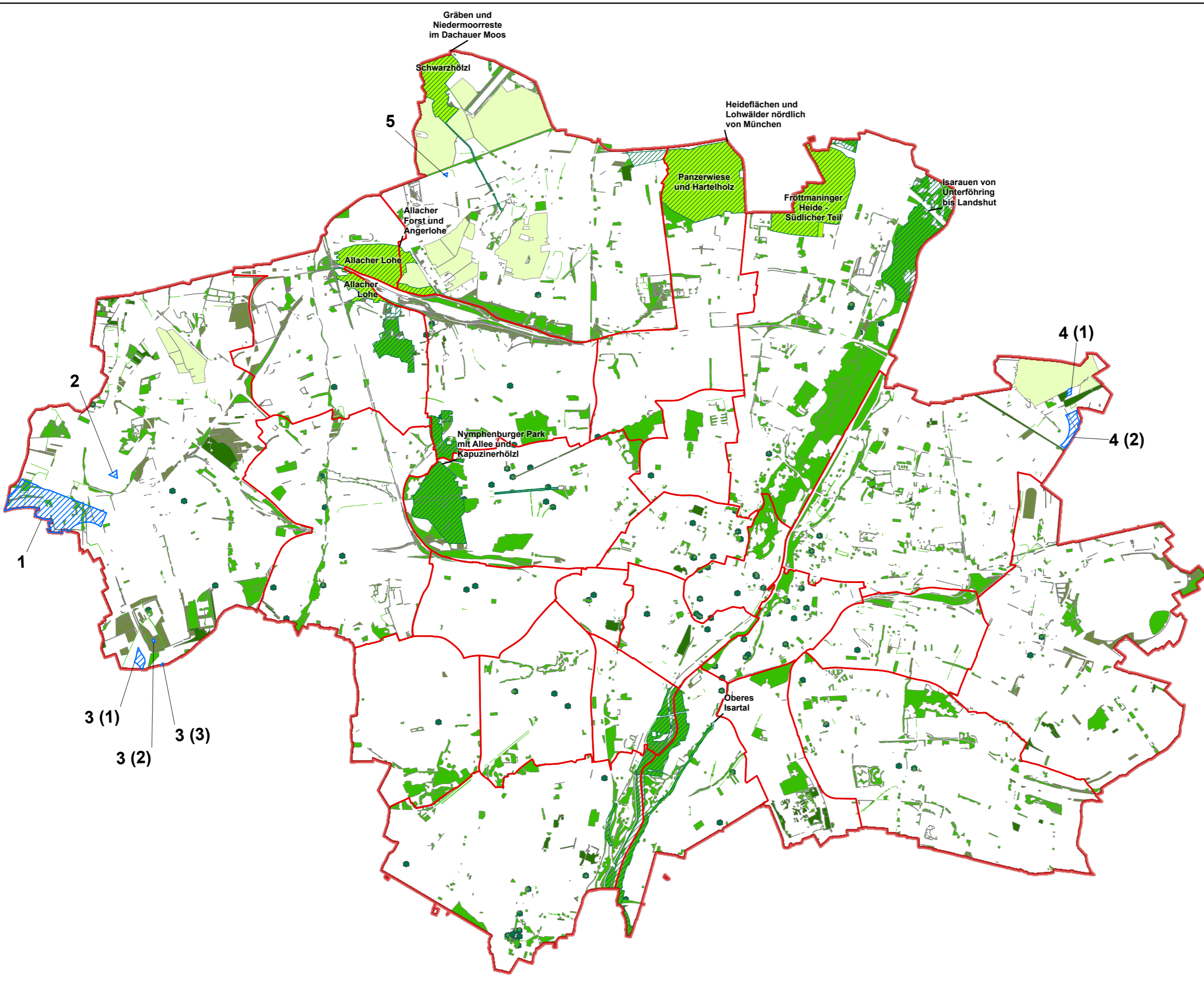


Analyse Potenzialflächen
Windenergieanlagen

Karte 2: Natur-, Arten- und
Landschaftsschutz

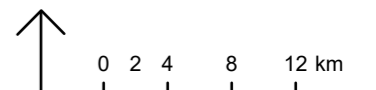
Legende

-  Potenzialflächen Windenergieanlagen
-  Stadtgrenze
-  Stadtbezirke
-  Natura 2000-Gebiete
-  Naturschutzgebiete
-  geschützte Landschaftsbestandteile
-  Kiebitzbrutareale
-  Biotope (Flächen)
-  Biotope (Linien)
-  Biotope (Punkte)
-  Naturdenkmäler
-  Ausgleichsflächen



Datengrundlagen: Geodatenpool
Fachliche und graphische Bearbeitung:
Stadtentwicklungsplanung, HA I/42
Stand: Dezember 2023





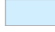

1:80.000

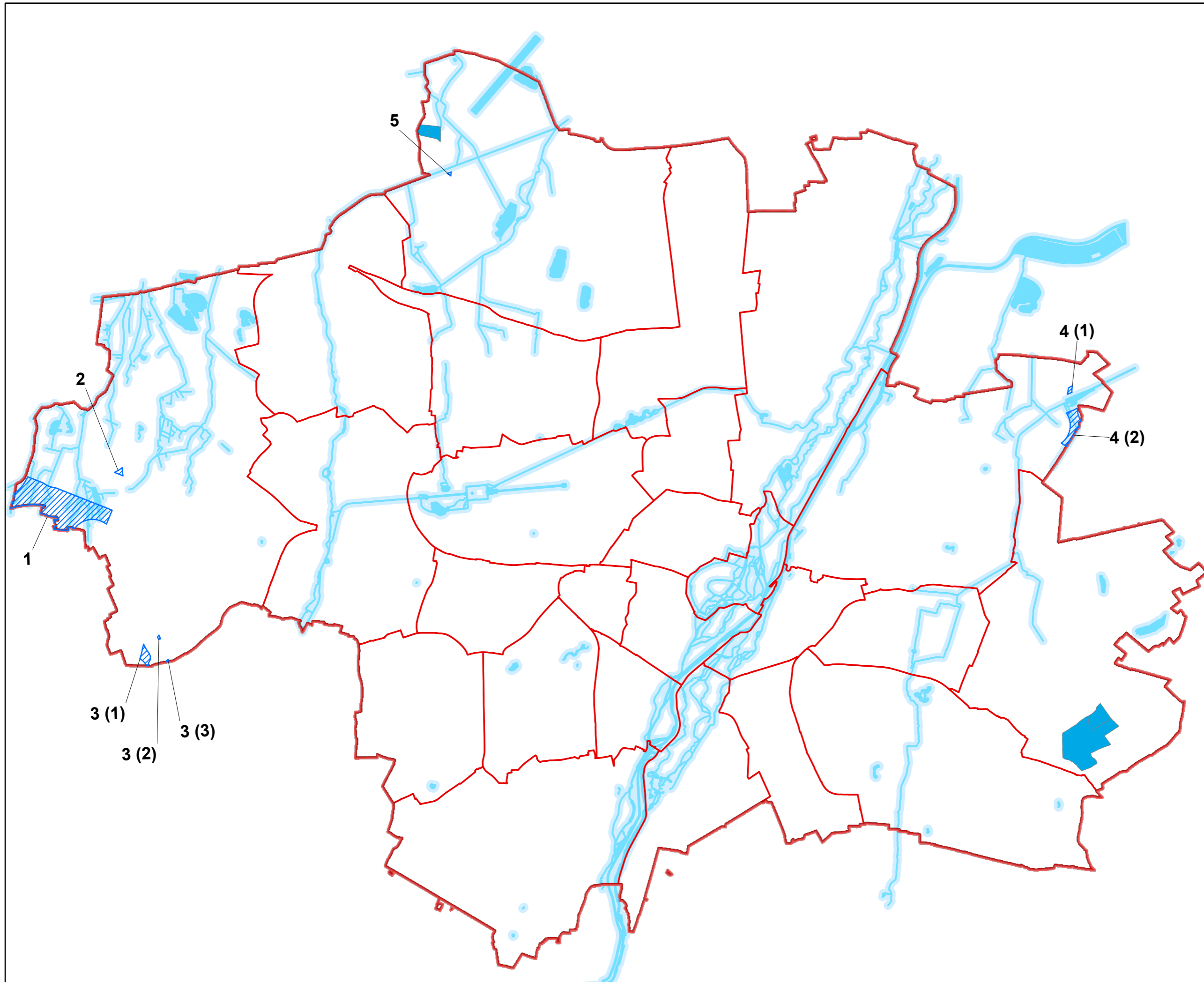


**Analyse Potenzialflächen
Windenergieanlagen**

Karte 3: Wasserschutz

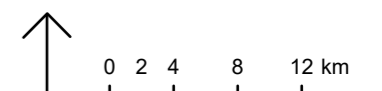
Legende

-  Potenzialflächen Windenergieanlagen
-  Stadtgrenze
-  Stadtbezirke
-  Gewässer
-  Mindestabstand Gewässer
-  Wasserschutzgebiete (Zone I und II)



Datengrundlagen: Geodatenpool
Fachliche und graphische Bearbeitung:
Stadtentwicklungsplanung, HA I/42
Stand: Dezember 2023







1:80.000

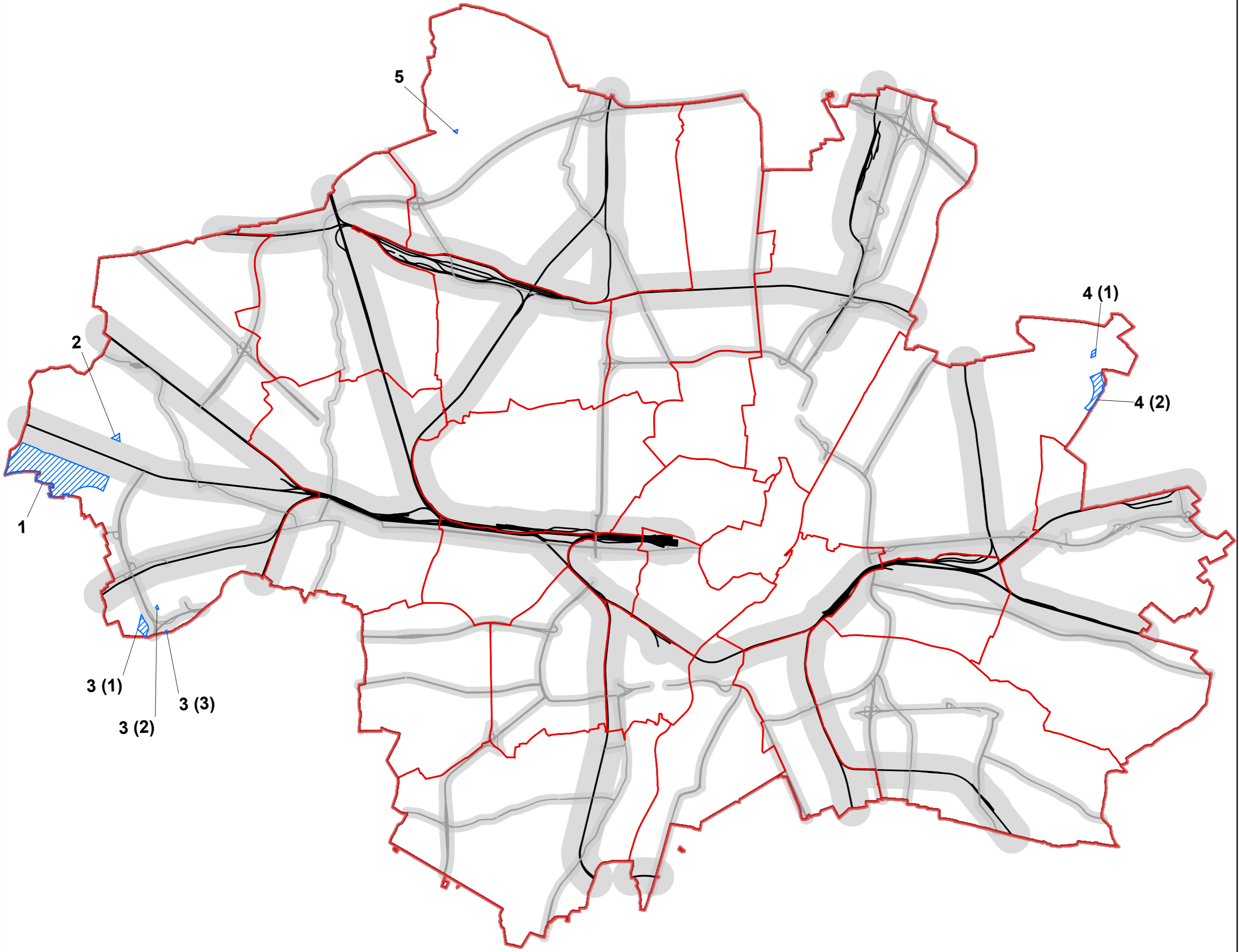


**Analyse Potenzialflächen
Windenergieanlagen**

Karte 4: Verkehrsstrassen

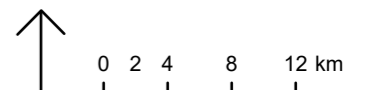
Legende

-  Potenzialflächen Windenergieanlagen
-  Stadtgrenze
-  Stadtbezirke
-  Hauptverkehrsstraßen
-  Gleisachsen
-  Mindestabstand Verkehrsstrassen

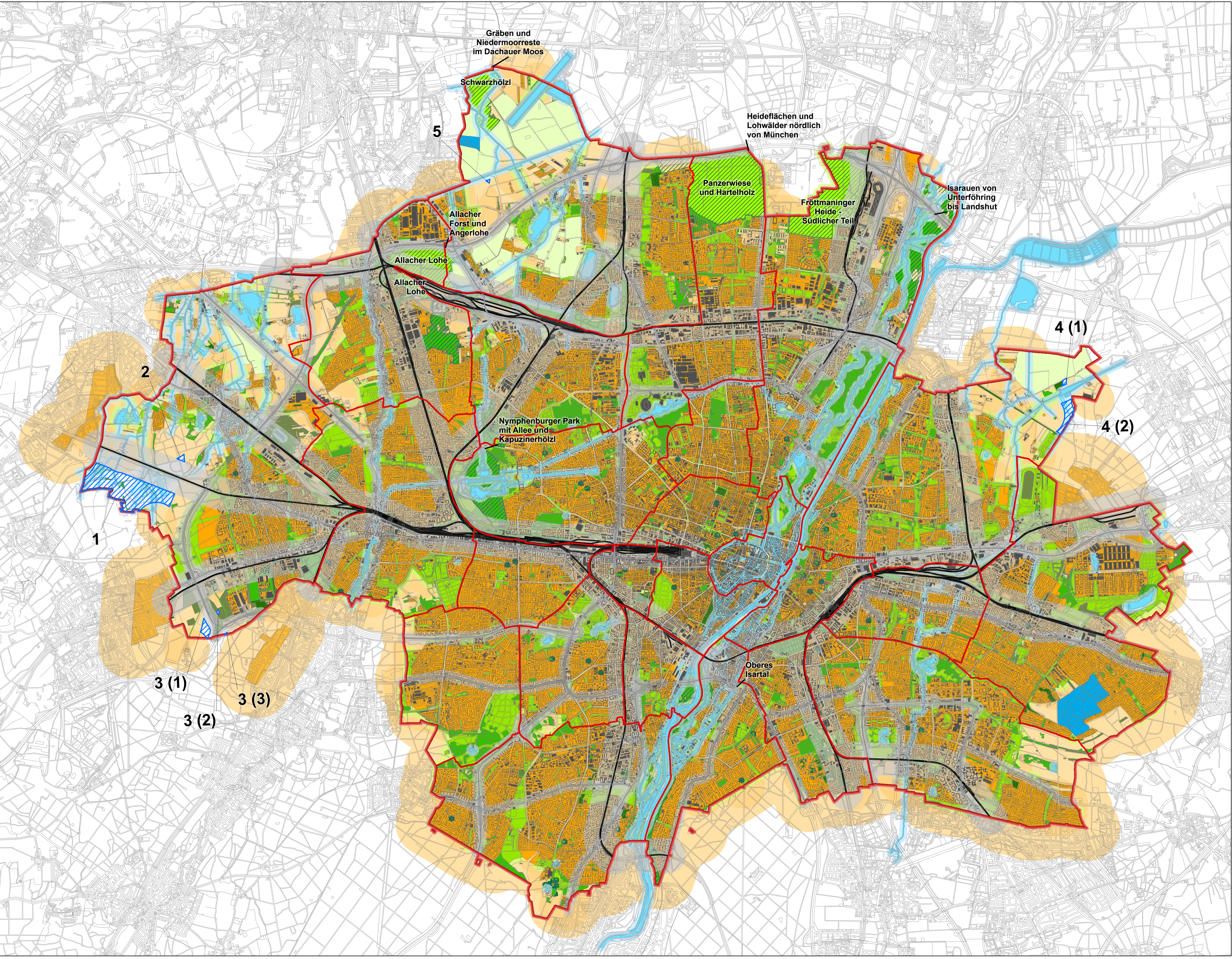


Datengrundlagen: Geodatenpool
Fachliche und graphische Bearbeitung:
Stadtentwicklungsplanung, HA I/42
Stand: Dezember 2023

1:80.000



- Legende**
- Potenzialflächen Windenergieanlage
 - Stadtgrenze
 - Stadtbezirke
 - Außenbereichsanwesen
 - Baugebiete und -flächen
 - Mindestabstand Bauflächen
 - Grünflächen
 - Mindestabstand Grünflächen
 - Natura 2000-Gebiete
 - Naturschutzgebiete
 - geschützte Landschaftsbestandteile
 - Kiebitzbrutareale
 - Biotope (Flächen)
 - Biotope (Linien)
 - Biotope (Punkte)
 - Naturdenkmäler
 - Ausgleichsflächen
 - Gewässer
 - Mindestabstand Gewässer
 - Wasserschutzgebiete (Zone I und II)
 - Hauptverkehrsstraßen
 - Gleisachsen
 - Mindestabstand Verkehrsstraßen





Regionaler Planungsverband München
Arnulfstraße 60
80335 München

**Prof. Dr. (Univ. Florenz)
Elisabeth Merk**
Stadtbaurätin

19.04.2024

**Teilfortschreibung des Regionalplans der Region München;
Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie;
Stellungnahme der Landeshauptstadt München im Vorab-Beteiligungsverfahren**

Anlage:

Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung der Landeshauptstadt München vom 12.06.2024 (Sitzungsvorlagen-Nr. 20-16 / V 13274)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die informelle Vorab-Beteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalplans der Region München. Vereinbarungsgemäß übermitteln wir unsere Stellungnahme nach Beschlussfassung im Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung vom 12.06.2024 und vorbehaltlich der Zustimmung durch die Vollversammlung des Stadtrats am 03.07.2024. Die Landeshauptstadt München (LHM) nimmt wie folgt Stellung:

Die Landeshauptstadt München begrüßt das vorausschauende und engagierte Handeln des RPV zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie. Würden die erforderlichen Flächenbeitragswerte nicht erreicht, hätte das gravierende Auswirkungen auf die kommunalen Steuerungsmöglichkeiten von Windenergieanlagen (WEA) in der gesamten Region München. Eine solche, weitestgehend ungesteuerte Entwicklung von WEA gilt es zu vermeiden. Hierfür bietet der vorliegende Vorabentwurf des Steuerungskonzeptes eine geeignete Grundlage.

Mögliche Beiträge der Landeshauptstadt München zum Erreichen der Flächenbeitragswerte

Angesichts der räumlichen und fachlichen Betroffenheit der Landeshauptstadt München hat sich das Referat für Stadtplanung und Bauordnung frühzeitig mit den Planungen des RPV beschäftigt und mögliche Beiträge der Landeshauptstadt München zur Erreichung der Flächenbeitragswerte analysiert. Hierzu wurde insbesondere eine Analyse innerstädtischer Potenzialflächen für Windenergieanlagen aus dem Jahr 2014 an die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst und entsprechend fortgeschrieben. Zuzüglich wurden möglicherweise geeignete Flächen im Eigentum der Landeshauptstadt München bzw. im Eigentum von ihr verwalteter Stiftungen außerhalb des Münchner Stadtgebietes in die Betrachtungen miteinbezogen. Die Landeshauptstadt München beabsichtigt, auf Basis des beiliegenden Beschlusses (siehe Anlage) und vorbehaltlich weiterer Entscheidungen des Stadtrats im Rahmen des offiziellen Anhörungsverfahrens weitere Flächen für die Aufnahme als Vorranggebiete Windenergie vorzuschlagen. Hierzu bedarf es noch vertiefter Abstimmungen. Die vorliegende Stellungnahme zum Vorab-Beteiligungsverfahren soll dem RPV hierzu in erster Linie zur Information dienen.

Vorabentwurf Steuerungskonzept Windenergie des RPV

Vorgehen und Methodik des RPV erscheinen grundsätzlich plausibel und stringent. Der frühzeitige Beginn der Vorarbeiten sowie die ebenfalls frühzeitige und transparente Einbindung der Kommunen sind ausdrücklich zu begrüßen. Ebenfalls die Tatsache, dass der Vorabentwurf mit rund 2,3 % über den gesetzlich geforderten Flächenbeitragswerten liegt. Das entspricht der im RPV-PLA seitens der Landeshauptstadt München geäußerten Position. Damit liegt der RPV auch im Hinblick auf die in den Beteiligungs- und Anhörungsverfahren zu erwartende Reduzierung der Flächenpotenziale voraussichtlich auf der sicheren Seite.

Der RPV hatte zu Beginn der Erstellung des Vorabentwurfes Kommunen und Landkreise gebeten, Hinweise für die konzeptionelle Erarbeitung regionaler Vorranggebiete auf Basis eigener bestehender Aktivitäten und Wünsche zu äußern. Die Landeshauptstadt München meldete in diesem Zusammenhang die beiden in Fröttmaning bestehenden WEA an den RPV. Darüberhinausgehende Aktivitäten und Wünsche wurden seitens der Landeshauptstadt München insbesondere aufgrund der noch in Arbeit befindlichen Fortschreibung der innerstädtischen Potenzialflächenanalyse und noch durchzuführender Abstimmungsprozesse zu diesem Zeitpunkt nicht geäußert.

Während in der Suchraumkulisse für die Vorranggebiete Windenergie vom 29.08.2023 seitens des RPV noch geeignete Flächen auf Münchner Stadtgebiet und im Bereich städtischen bzw. stiftungseigenen Eigentums z. B. im Forst Kasten identifiziert wurden, weist der jetzige Vorabentwurf für das Stadtgebiet München keine geplanten Vorranggebiete Windenergie mehr aus. Auch im Bereich des Forst Kasten (Gemeinde Neuried) wurden die Vorranggebiete Windenergie im Vergleich zur Suchraumkulisse reduziert. Gleiches gilt für Bereiche an der Stadtgrenze zu Germering, die nun nicht mehr an einen früheren Suchraum im Bereich der Dickwiese im Planegger Holz angrenzen.

Somit bestünden für die Landeshauptstadt München abgesehen von städtischem Grundbesitz im Bereich des geplanten Vorranggebietes Nr. 08 derzeit keine regionalplanerisch festgesetzten Möglichkeiten, einen Beitrag zum Ausbau der Windenergie in der Region München zu leisten und hierfür die Verfahrenserleichterungen innerhalb von Windenergiegebieten nutzen zu können. Der Prozess zum finalen Steuerungskonzept Windenergie sieht vor, dass zur abschließenden Abwägung relevante Informationen möglicherweise erst nach einer Vorabbeteiligung der RPV-Mitglieder und ausgewählter Träger öffentlicher Belange, ggf. auch erst nach dem formellen Anhörungsverfahren vorliegen werden. Insofern beabsichtigt die Landeshaupt-

stadt München, dem RPV im formellen Anhörungsverfahren weitere, zur Abwägung relevante Informationen und Flächenvorschläge zu übermitteln.

Wir bitten um Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und um Berücksichtigung im weiteren Planungsprozess zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie. Für Rückfragen stehen Ihnen die Kolleg*innen der Abteilung Regionales unter plan.regionales@muenchen.de bzw. 089 233-██████ (Herr ████████) zur Verfügung.

Die Stadt Germering sowie die Gemeinden Neuried, Planegg und Aschheim erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. (Univ. Florenz) Elisabeth Merk
Stadtbaurätin